- (1) Richter, die auf Grund des § 22 Abs. 2, § 59 Abs. 2 des Gerichtsversassungsgesetzes oder des § 3 des Meunten Teils der Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzt. I S. 517, 604) zugleich zu Richtern bei einem anderen Gericht ernannt worden sind, scheiden mit Ablauf des 30. April-1935 aus den Gerichten aus, bei denen sie keine Planstelle innehaben.
- (2) Soweit in Ländern das Amt eines Staatsanwalts von Richtern auf Grund eines Auftrags ausgeübt wird, treten diese Beamten mit Ablauf des 30. April 1935 endgültig zur Staatsanwaltschaft über. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt es bei der landesrechtlichen Regelung.

§ 20

- (1) In ben Canbern erlassene Vorschriften, nach benen Sachverständige für gerichtliche Angelegenheiten im allgemeinen vereidigt werden können, werden aufgehoben.
- (2) Soweit Sachberständige allgemein vereidigt worden sind, verliert die Vereidigung mit Ablauf des 30. April 1935 ihre Wirkung.

§ 21

- (1) Diese Verordnung tritt mit bem 1. April 1935 in Kraft.
- (2) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften getroffenen Unordnungen bleiben in Kraft, soweit nichts Ubweichendes in dieser Verordnung bestimmt ist oder noch bestimmt wird.

Berlin, ben 20. März 1935.

Der Reichsminister der Justig Dr. Gürtner

Verordnung

über die Einführung der Reichshaushaltsordnung in der Justizverwaltung. Vom 20. März 1935.

Auf Grund des Ersten und Dritten Gesehes zur Aberleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 24. Januar 1935 (Reichsgesehbl. I S. 68) wird hiermit verordnet:

§ 1

Für die gesamte Reichsjustizverwaltung gilt vom 1. April 1935 an die Reichshaushaltsordnung.

§ 2

Mit Wirkung vom gleichen Seitpunkte an wird über die Stundung und Niederschlagung von Gerichts. kosten und anderen Justizverwaltungsabgaben aller Art folgendes bestimmt:

- 1. Soweit nicht abweichende Berwaltungsvorsschriften bestehen, können Justizverwaltungsabgaben von der mit der Einziehung betrauten Behörde gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Harten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Aber Beschwerden wird im Aussichtsweg entschieden.
- 2. Der Neichsminister der Justiz kann für einzelne Fälle Justizverwaltungsabgaben, deren Sinzichung mit besonderen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre, ganz oder zum Teil erlassen oder die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Abgaben verfügen. Er kann die Besugnis für bestimmte Arten von Fällen auf die nachgeordneten Behörden übertragen.
- 3. Die Vorschriften ber Absäte 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn an baren Auslagen im Sinne der Kostengesetze oder an Entschädigungen der Laienrichter oder an notwendigen Auslagen der Beschuldigten (§§ 467, 473 Strasprozesordnung) mehr als der endgültig festgestellte Betrag aus der Reichs. kasse gezahlt worden ist.

Berlin, ben 20. Marg 1935.

Der Reichsminister ber Justig Dr. Gürtner

Der Reichsminister ber Finanzen Im Auftrag Dr. Olscher

Berordnung über Mineralölstener. Bom 23. März 1935.

Auf Grund des Artikels 3 § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Jolländerungen vom 15. April 1930 (Reichstgesetzlich i S. 131) wird die Ausgleichssteuer auf Mineralble der im § 2 Nr. 1 dieses Artikels ge-